

Satzung

des Fördervereins der Anne-Frank-Schule Wipperfürth e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

**Förderverein der Anne-Frank-Schule Wipperfürth e.V.
Förderschule des Oberbergischen Kreises mit dem Förderschwerpunkt
Geistige Entwicklung
51688 Wipperfürth, Ostlandstr. 25**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wipperfürth eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Wipperfürth. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Belange der Erziehung an der Anne-Frank-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.

Dabei orientiert sich die Arbeit an unserer Schule besonders an den allgemeinen Bildungs- und Erziehungszielen. Den Schülern soll unter Berücksichtigung der individuellen Behinderung besondere Hilfestellung zur Erschließung und Bewältigung der Umwelt sowie zur sozialen Integration zuteilwerden.

Diesem Ziel will der Verein dienen:

Durch Ausgestaltung der Schuleinrichtungen und Förderung von Schulveranstaltungen (Karneval, Weihnachts- und Martinsfeiern, Schulfeste), soweit diese Aufgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden können, durch Ferienfahrten, Ausflüge zum Kennenlernen der näheren Umgebung, durch Unterrichtsgänge zur Erschließung der Umwelt und der zunehmenden Selbständigkeit der behinderten Schüler.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Überschuss darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über welche der Vorstand entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so beschließt die Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmegesuch.

Es besteht die Möglichkeit einer persönlichen Mitgliedschaft für juristische Personen. Die Mitgliedschaft endet auch durch Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen hat und nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist. Die Mitgliedschaft endet ferner mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigem Grunde und bei Tod eines Mitgliedes.

Der Auszuschließende kann gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses vom Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragsleistungen

Der Mindestjahresbeitrag beträgt 10,00 € persönliche Mitgliedschaft und 25,00 € für kooperative Mitgliedschaft. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Eine Änderung des Mindestjahresbeitrages ist nur durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) **der Vorstand**
- b) **die Mitgliederversammlung**
- c) **als geborenes Mitglied die Schulleitung der Schule**

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Schulleiter.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Bei Bedarf und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung können die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung von max. 500,- Euro gemäß Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Wiederwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung.

Vor dieser Beschlussfassung hört der Vorstand den Vorsitzenden der Schulpflegschaft der Schule. Bei Entscheidungen über die Verwendung der Gelder darf der Rektor nicht überstimmt werden. Je zwei Vorstandsmitglieder – in der Regel der Vorsitzende und je ein weiteres Mitglied des Vorstandes – vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leiten die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.

Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der in §§ 8 und 9 vorgesehenen Fälle – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $3/4$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für ihre Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $3/4$ der Mitgliederversammlung notwendig, bei der mindestens $2/3$ der Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die alsdann mit einer Mehrheit von $3/4$ der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Oberbergischen Kreis in Gummersbach mit der Auflage, dieses zur Förderung von Erziehung, Schul- und Jugendseelsorge im Sinne des Vereinszieles unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden.